

Bericht zum LkSG (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz)

Berichtszeitraum von 01.01.2023 bis 31.12.2023

Name der Organisation: VRM Holding GmbH & Co. KG

Anschrift: Erich-Dombrowski-Straße 2, 55127 Mainz

Inhaltsverzeichnis

A. Strategie & Verankerung	1
A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung	1
A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie	3
A3. Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb der eigenen Organisation	7
B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen	9
B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse	9
B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich	15
B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern	18
B5. Kommunikation der Ergebnisse	28
B6. Änderungen der Risikodisposition	29
C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen	30
C1. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich	30
C2. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern	31
C3. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern	32
D. Beschwerdeverfahren	33
D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren	33
D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren	37
D3. Umsetzung des Beschwerdeverfahrens	43
E. Überprüfung des Risikomanagements	44

A. Strategie & Verankerung

A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung

Welche Zuständigkeiten für die Überwachung des Risikomanagements waren im Berichtszeitraum festgelegt?

Oliver Nehrbass - Menschenrechtsbeauftragter

A. Strategie & Verankerung

A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung

Hat die Geschäftsleitung einen Berichtsprozess etabliert, der gewährleistet, dass sie regelmäßig - mindestens einmal jährlich - über die Arbeit der für die Überwachung des Risikomanagements zuständigen Person informiert wird?

Es wird bestätigt, dass die Geschäftsleitung einen Berichtsprozess etabliert hat, der i. S. d. § 4 Abs. 3 LkSG gewährleistet, dass sie regelmäßig - mindestens einmal jährlich - über die Arbeit der für die Überwachung des Risikomanagements zuständigen Person informiert wird.

- Bestätigt

Beschreiben Sie den Prozess, der mindestens einmal im Jahr bzw. regelmäßig die Berichterstattung an die Geschäftsleitung mit Blick auf das Risikomanagement sicherstellt.

Regelmäßig einmal im Jahr und ggf. anlassbezogen informiert die für die Überwachung des Risikomanagements zuständige Person, innerhalb der Arbeitsgemeinschaft "Compliance", die Geschäftsleitung über ihre Arbeit.

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie

Liegt eine Grundsatzklärung vor, die auf Grundlage der im Berichtszeitraum durchgeführten Risikoanalyse erstellt bzw. aktualisiert wurde?

Die Grundsatzklärung wurde hochgeladen

<https://vrm.de/nachhaltigkeit/lieferketten-compliance>

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie

Wurde die Grundsatzklärung für den Berichtszeitraum kommuniziert?

Es wird bestätigt, dass die Grundsatzklärung gegenüber Beschäftigten, gegebenenfalls dem Betriebsrat, der Öffentlichkeit und den unmittelbaren Zulieferern, bei denen im Rahmen der Risikoanalyse ein Risiko festgestellt wurde, kommuniziert worden ist.

- Bestätigt

Bitte beschreiben Sie, wie die Grundsatzklärung an die jeweiligen relevanten Zielgruppen kommuniziert wurde.

Die Grundsatzklärung wurde auf der frei zugänglichen Unternehmenswebseite unter:
<https://vrm.de/nachhaltigkeit/lieferketten-compliance> veröffentlicht.

Intern wurde die Grundsatzklärung über einen Beitrag an die Beschäftigten kommuniziert. Spezifische Zielgruppen wie der Betriebsrat, relevante Einkäufer und Führungskräfte der Fachbereiche wurden zusätzlich per E-Mail informiert.

Priorisierte, unmittelbare Zulieferer bei denen im Rahmen der Risikoanalyse ein Risiko festgestellt wurde, wurden im Rahmen des Assessments bzw. konkreten Risikoanalyse per Mail auf die Grundsatzklärung der VRM hingewiesen.

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie

Welche Elemente enthält die Grundsatzklärung?

- Einrichtung eines Risikomanagement
- Jährliche Risikoanalyse
- Verankerung von Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich, bei unmittelbaren Zulieferern und ggf. mittelbaren Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich, bei unmittelbaren Zulieferern und ggf. mittelbaren Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Bereitstellung eines Beschwerdeverfahrens im eigenen Geschäftsbereich, bei Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Dokumentations- und Berichtspflicht
- Beschreibung der festgestellten prioritären Risiken
- Beschreibung von menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Erwartungen an eigene Beschäftigte und Zulieferer

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie

Beschreibung möglicher Aktualisierungen im Berichtszeitraum und der Gründe hierfür.

Die Grundsatzklärung über die VRM-Menschenrechtsstrategie wurde für den Berichtszeitraum 2023 initial erstellt. Die Grundsatzklärung wird zukünftig im Zuge der jährlichen und ggf. anlassbezogenen Risikoanalyse überprüft und ggf. aktualisiert. Die nächste Überprüfung wird im Rahmen der Risikoanalyse 2024 stattfinden und im Bafa-Bericht für das Berichtsjahr 2024 beschrieben.

A. Strategie & Verankerung

A3. Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb der eigenen Organisation

In welchen maßgeblichen Fachabteilungen/Geschäftsabläufen wurde die Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb des Berichtszeitraums sichergestellt?

- Personal/HR
- Umweltmanagement
- Arbeitssicherheit & Betriebliches Gesundheitsmanagement
- Einkauf/Beschaffung
- Zulieferermanagement
- CSR/Nachhaltigkeit
- Recht/Compliance
- Sonstige: Gebäudemanagement, Druckzentrum, Logistik

Beschreiben Sie, wie die Verantwortung für die Umsetzung der Strategie innerhalb der verschiedenen Fachabteilungen/Geschäftsabläufe verteilt ist.

Der Bereich HR ist zentral dafür verantwortlich, dass die Wahrung der Menschenrechte innerhalb des Unternehmens eingehalten wird. Führungskräfte und Mitarbeitende anderer Abteilungen sind angehalten Verstöße zu melden. Dies kann über HR oder die zuständigen Betriebsräte geschehen. Das Lieferkettenmanagement verantwortet die Umsetzung der Menschenrechtsstrategie bei Geschäftspartnern entlang der Lieferkette.

Beschreiben Sie, wie die Strategie in operative Prozesse und Abläufe integriert ist.

Innerhalb des eigenen Geschäftsbereich siehe Frage 1.1.

Bei Geschäftspartnern ist das Lieferantenmanagement zuständig. Potenzielle

Menschenrechtsrisiken werden innerhalb der Risikoanalyse bewertet und die entsprechenden Lieferanten zu einer Stellungnahme und Abschaffung der Risiken angehalten. Bei festgestellten Verstößen über Analyse der "kritischen Nachrichten" oder bei gemeldeten Verstößen über das Hinweisgebersystem, werden unverzüglich Abhilfemaßnahmen durchgeführt, die in letzter Konsequenz den Abbruch der Geschäftsbeziehung zur Folge haben können.

Darüber hinaus ist die VRM-Menschenrechtsstrategie in unserer Beschaffungsrichtlinie verankert.

Beschreiben Sie, welche Ressourcen & Expertise für die Umsetzung bereitgestellt werden.

Für das Lieferkettenmanagement sind Personalkapazitäten eingeplant. Entsprechende Personen werden durch externe Weiterbildungen oder interne Einweisungen befähigt die Umsetzung durchzuführen. Die Personen haben alle benötigten Arbeitsmittel und Informationen zur Verfügung gestellt bekommen sowie Zugang zum Risikoanalysetool von IntergrityNext. Darüber hinaus wurden die Führungskräfte aller relevanten Fachbereiche über Infoveranstaltungen mit

dem Thema vertraut gemacht.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Wurde im Berichtszeitraum eine regelmäßige (jährliche) Risikoanalyse durchgeführt, um menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken zu ermitteln, zu gewichten und zu priorisieren?

- Ja, für den eigenen Geschäftsbereich
- Ja, für unmittelbare Zulieferer

Beschreiben Sie, in welchem Zeitraum die jährliche Risikoanalyse durchgeführt worden ist.

Für den ersten Berichtszeitraum vom 01.01.2023 bis 31.12.2023 wurden zwei Risikoanalysen durchgeführt.

1. Risikoanalyse der Lieferanten von Januar bis August im September 2023.
2. Risikoanalyse der Lieferanten von September bis Dezember im März 2023.

Beschreiben Sie das Verfahren der Risikoanalyse.

Die Risikoanalyse führen wir mit Unterstützung der ESG-Risikomanagementsoftware IntegrityNext durch, um eine umfassende und tiefgreifende Analyse sicherzustellen. In einem ersten Schritt, der sogenannten „Abstrakten Risikoanalyse“, werden Länder- und Industrierisiken für Menschenrechte und Umweltstandards in unserem eigenen Geschäftsbereich und bei unserem unmittelbaren Zulieferer bewertet. Die Bewertung des abstrakten Risikos erfolgt auf Basis von verschiedenen Themengebieten (Risiken), um eine detaillierte Risikoermittlung zu ermöglichen. Eine Vielzahl von quantitativen Indikatoren von renommierten Institutionen, wie der Weltbank oder der Vereinten Nationen, bilden die Basis für die Einschätzung des Länderrisikos. Eine zusätzliche Analyse der Industrierisiken komplementiert die Länderrisikoanalyse. Verschiedene qualitative Quellen und Datenbanken, wie der CSR Risiko Check oder Studien des Helpdesk Wirtschaft & Menschenrechte, ermöglichen eine Bewertung der Industrierisiken in verschiedenen Themengebieten. Die Industrierisikoanalyse unterscheidet 88 verschiedenen Industrien nach den NACE-Codes. Die Ergebnisse aus der Länderrisiko-Analyse kombinieren wir mit den Ergebnissen der Industrierisiko-Analyse zu einer Bewertung. Diese Kombination ermöglicht eine Bewertung des potenziellen Risikos pro Themengebiet und pro unmittelbaren Zulieferer oder eigenen Geschäftsbereich in den Risikokategorien ‚geringes Risiko‘, ‚mittleres Risiko‘ und ‚hohes Risiko‘. Sie bildet damit die Basis für eine umfassende Risikoanalyse.

Im zweiten Schritt, der sogenannten „Konkreten Risikoanalyse“, werden die identifizierten potenziellen Risiken bei unmittelbaren Zulieferern oder in eigenen Geschäftsbereichen detaillierter betrachtet. Ein risikobasiertes Vorgehen erlaubt uns in diesem Schritt die Priorisierung von Zulieferern mit einem mittleren oder hohen identifizierten Risiko für Verletzungen von Menschenrechten oder Umweltstandards aus der abstrakten Risikoanalyse. Fragebögen, die auf internationalen Standards beruhen, schaffen Transparenz, inwieweit ein

unmittelbarer Zulieferer oder eigener Geschäftsbereich auf die identifizierten erhöhten Risiken reagiert hat. Basierend auf den Rückmeldungen des unmittelbaren Zulieferers wird die Fähigkeit des unmittelbaren Zulieferers oder des eigenen Geschäftsbereiches bewertet, den Schutz von Menschenrechten und Umweltstandards sicherzustellen. Diese Information und Bewertung ist maßgeblich für uns, um Lücken in den Bereichen Menschenrechte und Umweltstandards bei unseren unmittelbaren Zulieferern zu identifizieren und auf diese zu reagieren. Die Ergebnisse der Fragebögen kombinieren wir mit den Ergebnissen des abstrakten Risikos aus dem ersten Schritt und erhalten so eine Einschätzung des tatsächlichen Risikos in den Risikokategorien ‚geringes Risiko‘, ‚mittleres Risiko‘, ‚hohes Risiko‘ für eine breite Basis von Zulieferern und unseren eigenen Geschäftsbereich. Das ermittelte tatsächliche Risiko aus den ersten beiden Schritten dient als ein Indikator der Eintrittswahrscheinlichkeit für eine Menschenrechtsverletzung oder eine Verletzung eines Umweltstandards bei unseren unmittelbaren Zulieferern oder in unserem eigenen Geschäftsbereich.

Zusätzlich überwachen wir in einem Monitoring für kritische Nachrichten eine breite Zuliefererbasis, um über Berichte in den Bereichen Menschenrechte und Umweltstandards informiert zu sein und auf diese reagieren zu können.

Im dritten Schritt priorisieren wir unmittelbare Zulieferer und eigene Geschäftsbereiche sowie Risiken nach Themengebieten nach den Kriterien der Angemessenheit. Die Eintrittswahrscheinlichkeit pro Risikofeld aus der abstrakten und konkreten Risikoanalyse ist hierfür ein wichtiger Datenpunkt. Außerdem bewerten wir Risiken nach ihrem Schweregrad, um wesentliche Risikofelder zu identifizieren. Für die Priorisierung von unmittelbaren Zulieferern bestimmen wir neben der Eintrittswahrscheinlichkeit, wo möglich, die Einflussmöglichkeit auf den Zulieferer. Auf Risiken im eigenen Geschäftsbereich reagieren wir priorisiert, um dem erhöhten Verursachungsbeitrag gerecht zu werden.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Wurden im Berichtszeitraum auch anlassbezogene Risikoanalysen durchgeführt?

- Nein

Begründen Sie Ihre Antwort.

Nein, denn wir hatten weder substantiierte Kenntnis von möglichen Verstößen bei mittelbaren Zulieferern, noch haben wesentliche Veränderungen der Geschäftsbereiche, Produkte, Projekte oder Erschließung neuer Märkte stattgefunden.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Ergebnisse der Risikoermittlung

Welche Risiken wurden im Rahmen der Risikoanalyse(n) im eigenen Geschäftsbereich ermittelt?

- Keine

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Ergebnisse der Risikoermittlung

Welche Risiken wurden im Rahmen der Risikoanalyse(n) bei unmittelbaren Zulieferern ermittelt?

- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
- Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlage durch Umweltverunreinigungen
- Missachtung der Koalitionsfreiheit - Vereinigungsfreiheit & Recht auf Kollektivverhandlungen
- Widerrechtliche Verletzung von Landrechten
- Verbot von Zwangsarbeit und aller Formen der Sklaverei
- Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung
- Verbot von Kinderarbeit
- Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns
- Verbotene Produktion und/oder Verwendung von Stoffen im Anwendungsbereich des Stockholmer Übereinkommens (POP) sowie nicht umweltgerechter Umgang mit POP-haltigen Abfällen
- Verbotene Ein-/Ausfuhr gefährlicher Abfälle im Sinne des Basler Übereinkommens
- Verbotene Herstellung, Einsatz und/oder Entsorgung von Quecksilber (Minamata-Übereinkommen)

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Wurden die im Berichtszeitraum ermittelten Risiken gewichtet und ggf. priorisiert und wenn ja, auf Basis welcher Angemessenheitskriterien?

- Ja, auf Basis der zu erwarteten Schwere der Verletzung nach Grad, Anzahl der Betroffenen und Unumkehrbarkeit
- Ja, auf Basis des eigenen Einflussvermögens
- Ja, auf Basis der Wahrscheinlichkeit des Eintritts
- Ja, auf Basis der Art und Umfang der eigenen Geschäftstätigkeit
- Ja, auf Basis der Art des Verursachungsbeitrags

Beschreiben Sie näher, wie bei der Gewichtung und ggf. Priorisierung vorgegangen wurde und welche Abwägungen dabei getroffen worden sind.

Risiken werden nach den Kriterien Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere priorisiert. Die Eintrittswahrscheinlichkeit pro Risiko ist das Ergebnis der abstrakten und konkreten Risikoanalyse und wird für den eigenen Geschäftsbereich und unmittelbare Zulieferer bestimmt. Die Einschätzung der Schwere beruht auf einem internen Prozess, in dem mehrere Beschäftigte involviert waren und systematisch Abwägungen über die Konsequenzen in verschiedenen Risikobereichen getroffen wurden. Die Achtung der Eintrittswahrscheinlichkeit und der Schwere eines Risiko ist entscheidend für die Priorisierung wesentlicher Risikofelder.

Unmittelbare Zulieferer und eigene Geschäftsbereiche priorisieren wir nach der Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere sowie dem Verursachungsbeitrag und dem Einflussvermögen. Die Eintrittswahrscheinlichkeit pro Zulieferer ist das Ergebnis der Risikoanalyse. Die Einschätzung der Schwere beruht auf einem internen Prozess, in dem mehrere Personen involviert waren und systematisch Abwägungen über die Konsequenzen in verschiedenen Risikobereichen getroffen wurden. Für die Bewertung des Einflussvermögens bei einem unmittelbaren Zulieferer ist das Auftragsvolumen mit dem Zulieferer maßgeblich. Wo möglich, stellen wir das Auftragsvolumen gegenüber mit dem Gesamtumsatz des Zulieferers. Hierfür nutzen wir Daten, die über Duns & Bradstreet zur Verfügung stehen. Auf Risiken im eigenen Geschäftsbereich reagieren wir priorisiert, um dem erhöhten Verursachungsbeitrag gerecht zu werden.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Welche Risiken wurden im Berichtszeitraum im eigenen Geschäftsbereich priorisiert?

- Keine

Falls keine Risiken ausgewählt wurden, begründen Sie Ihre Antwort.

Als Ergebnis der Risikoanalyse haben wir keine der angegebenen Risiken im eigenen Geschäftsbereich als prioritär eingestuft.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Welche Präventionsmaßnahmen wurden für den Berichtszeitraum zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken im eigenen Geschäftsbereich umgesetzt?

- Durchführung von Schulungen in relevanten Geschäftsbereichen
- Andere/weitere Maßnahmen: Aktualisierung der Beschaffungsrichtlinie, Abgabe und Verankerung der Grundsatzerklärung der VRM-Menschenrechtsstrategie.

Durchführung von Schulungen in relevanten Geschäftsbereichen

Beschreiben Sie die umgesetzten Maßnahmen und spezifizieren Sie insbesondere den Umfang (z.B. Anzahl, Abdeckung/Geltungsbereich).

Schulungen in relevanten Geschäftsbereichen sind aus mehreren Gründen eine wirksame Maßnahme, um auf prioritäre Risiken zu reagieren.

Es gab zwei Termine mit relevanten Einkäufern und Führungskräften, indem die Rahmenbedingungen, Anforderungen und die praktische Umsetzung der Sorgfaltspflichten innerhalb der VRM erklärt und offene Fragen gestellt und beantwortet wurden.

Beschreiben Sie, inwiefern die Schulungen zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken angemessen und wirksam sind.

Während einer Schulung werden theoretisches Wissen und praktische Techniken zu verschiedenen Themengebieten von einer Expertin oder einem Experten an eine Personengruppe weitergegeben, für die das Thema besonders relevant ist. Die Personengruppe wird dadurch befähigt gewisse Praktiken und Prozesse in ihrem Arbeitsalltag umzusetzen. Die Sensibilität für ein Thema kann während einer Schulung durch die Darstellung der Relevanz des Themengebietes erhöht werden. Außerdem können Fragen und Bedenken zu bestimmten Themengebieten angesprochen, diskutiert und gelöst werden. Schulungen sind daher ein wichtiger Schritt, um prioritären Risiken zu begegnen. Schulungen sind insbesondere dann angemessen, wenn ein Risiko gemindert werden kann durch Wissenstransfer, Sensibilität und Aufklärung bei der Personengruppe, die die Eintrittswahrscheinlichkeit des Risikos in Zukunft beeinflussen kann.

Andere/weitere Maßnahmen

Beschreiben Sie die umgesetzten Maßnahmen und spezifizieren Sie insbesondere den Umfang (z.B. Anzahl, Abdeckung/Geltungsbereich).

Aktualisierung der VRM-Beschaffungsrichtlinie in Bezug auf die Verankerung geeigneter Einkaufspraktiken, funktionsweise des Lieferantenmanagements und die Festschreibung der Grundsatzerklärung der VRM-Menschenrechtsstrategie.

Über die LkSG-Anforderungen hinaus, sind im Sinne der Nachhaltigkeit, verschiedene Sourcingkriterien wie u.a.: Notwendigkeit, nachhaltige Alternativen, Verfügbarkeit und Langlebigkeit in jedem Beschaffungsprozess zu prüfen.

Beschreiben Sie, inwiefern die Maßnahmen zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken angemessen und wirksam sind.

Alle Mitarbeitenden mit Einkaufsbefugnissen haben sich an die festgeschriebenen Regelungen der Beschaffungsrichtlinie zu halten. Dies dient dazu nicht-LkSG-konforme Bestellungen präventiv zu verhindern und darüber hinaus den Punkt Nachhaltigkeit (ESG) als strategisches Entscheidungskriterium bei der Lieferanten- und Warenauswahl hinzuzuziehen.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Welche Risiken wurden für den Berichtszeitraum bei unmittelbaren Zulieferern priorisiert?

- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
- Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlage durch Umweltverunreinigungen
- Missachtung der Koalitionsfreiheit - Vereinigungsfreiheit & Recht auf Kollektivverhandlungen
- Widerrechtliche Verletzung von Landrechten
- Verbot von Zwangsarbeit und aller Formen der Sklaverei
- Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung
- Verbot von Kinderarbeit
- Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns
- Verbotene Produktion und/oder Verwendung von Stoffen im Anwendungsbereich des Stockholmer Übereinkommens (POP) sowie nicht umweltgerechter Umgang mit POP-haltigen Abfällen
- Verbotene Ein-/Ausfuhr gefährlicher Abfälle im Sinne des Basler Übereinkommens
- Verbotene Herstellung, Einsatz und/oder Entsorgung von Quecksilber (Minamata-Übereinkommen)

Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren

Um welches konkrete Risiko geht es?

Arbeitsschutz zielt darauf ab, arbeitsbedingte Verletzungen und Krankheiten zu verhindern und die Gesundheit der Arbeitnehmer zu schützen und zu fördern. Die Arbeitnehmer haben ein Recht darauf, vor Gefahren und Risiken am Arbeitsplatz geschützt zu werden, die ihre Gesundheit oder Unversehrtheit gefährden können, und von den Unternehmen wird erwartet, dass sie die nationalen Gesetze und internationalen Normen einhalten, um dies zu gewährleisten.

Arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren können aus verschiedenen Quellen und Situationen entstehen, z. B. durch physische, ergonomische, chemische, biologische, psychosoziale und arbeitsorganisatorische Faktoren. Zu diesen Gefahren gehören unter anderem Strahlung, extreme Temperaturen, unsachgemäße Arbeitsplätze, Exposition gegenüber Schadstoffen und Gewalt am Arbeitsplatz. Es ist von entscheidender Bedeutung, dass Unternehmen Maßnahmen wie angemessene Schulungen, Sicherheitsprotokolle und die Bereitstellung der erforderlichen Ausrüstung und Schutzkleidung ergreifen, um diese Risiken zu mindern.

Wo tritt das Risiko auf?

- China
- Deutschland
- Irland
- Kanada
- Schweden
- Schweiz
- Thailand
- Vereinigte Staaten (USA)

Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlage durch Umweltverunreinigungen

Um welches konkrete Risiko geht es?

Umweltverschmutzung umfasst verschiedene Risikokategorien, die eine große Herausforderung für die Ökosysteme und die menschliche Gesundheit darstellen. Innerhalb des Risikobereichs der Umweltverschmutzung gibt es drei Hauptkategorien, die verschiedene Aspekte dieses Themas hervorheben:

1. Wasserverbrauch: Die Überbeanspruchung von Süßwasser ist ein wachsendes globales Problem. Da die Landwirtschaft, die Industrie und die Haushalte die größten Verbraucher sind, übersteigt die Nachfrage nach Süßwasserressourcen die verfügbaren Vorräte, was zu Wasserstress führt. Millionen von Menschen haben keinen Zugang zu sauberem Wasser, und die Prognosen deuten auf eine weitere Verschlechterung der Situation in der Zukunft hin. Die Bewältigung des Wasserverbrauchs ist von entscheidender Bedeutung, um eine nachhaltige Wasserbewirtschaftung zu gewährleisten und humanitäre Krisen zu lindern.
2. Wasser- und Bodenverschmutzung: Industrielle und landwirtschaftliche Aktivitäten haben zu einer Verschmutzung von Gewässern und Böden geführt, was eine Gefahr für die Ökosysteme und die menschliche Gesundheit darstellt. Die Freisetzung von Schadstoffen in die Gewässer beeinträchtigt deren Qualität, so dass sie sich nicht mehr als Trinkwasser, zur Bewässerung und als Lebensraum für Wasserlebewesen eignen. Die Verschmutzung des Bodens stört das Nährstoffgleichgewicht, die Fruchtbarkeit und kann die Nahrungskette kontaminieren.
3. Luftverschmutzung: Die Luftverschmutzung, die eng mit industriellen und gewerblichen Aktivitäten verbunden ist, hat weitreichende Auswirkungen auf die Umwelt und die menschliche Gesundheit. Emissionen von Schadstoffen wie Stickoxiden (NO_x), Schwefeldioxyden (SO₂), Feinstaub (PM_{2,5}), flüchtigen organischen Verbindungen (VOC), Ammoniak (NH₃) und Schwermetallen tragen zur Luftverschmutzung bei. Dieses Problem hat erhebliche globale Auswirkungen, die jährlich zu Millionen von Todesfällen führen und sowohl die Industrie- als auch die Entwicklungsländer betreffen. Die Verringerung der Luftverschmutzung ist entscheidend für die Verbesserung der Luftqualität und die Sicherung des menschlichen Wohlergehens.

Wo tritt das Risiko auf?

- China
- Deutschland
- Finnland
- Irland
- Italien
- Kanada
- Norwegen
- Polen
- Schweden
- Schweiz
- Thailand
- Vereinigte Staaten (USA)

Missachtung der Koalitionsfreiheit - Vereinigungsfreiheit & Recht auf Kollektivverhandlungen

Um welches konkrete Risiko geht es?

Vereinigungsfreiheit umfasst das Recht der Arbeitnehmer, frei Gewerkschaften und repräsentative Organisationen ihrer Wahl zu gründen, die anerkannt sind, um Tarifverhandlungen und konstruktive Verhandlungen mit Arbeitgebern oder Arbeitgeberverbänden über Arbeitsbedingungen zu führen. Die Verwirklichung dieses Rechts ist jedoch nicht immer gewährleistet. Die Arbeitnehmer können bei der Wahrnehmung ihrer Vereinigungsfreiheit auf Hindernisse und Einschränkungen stoßen, darunter gewerkschaftsfeindliche Maßnahmen, restriktive Gesetze, fehlende Unterstützung und eine feindselige Haltung der Arbeitgeber. Den Unternehmen kommt eine entscheidende Rolle bei der Wahrung dieses Rechts zu, indem sie ein Umfeld schaffen, das die Vereinigungsfreiheit der Arbeitnehmer respektiert und ihre Beteiligung an Gewerkschaften oder repräsentativen Organisationen aktiv unterstützt.

Wo tritt das Risiko auf?

- China
- Deutschland
- Kanada
- Polen
- Schweden
- Schweiz

- Thailand
- Tunesien
- Vereinigte Staaten (USA)

Widerrechtliche Verletzung von Landrechten

Um welches konkrete Risiko geht es?

Widerrechtliche Verletzung von Landrechten hat weitgehende Folgen für betroffene Personen. Zu diesen Auswirkungen können Herausforderungen im Zusammenhang mit Landnutzung, Eigentumsrechten, Konflikten und Sicherheit gehören. So können Großprojekte wie der Bau von Staudämmen zu Verstößen gegen Menschenrechte wie das Recht auf Gesundheit und das Recht auf einen angemessenen Lebensstandard führen, da lokale Gemeinschaften und indigene Völker zwangsumgesiedelt, ihr Land in Anspruch genommen oder ihre lokalen Wasserquellen verseucht werden können. In Konflikt- oder Hochrisikogebieten kann es zu Menschenrechtsverletzungen kommen, wenn Unternehmen unangemessene Gewalt anwenden, um ihre Interessen zu verteidigen, wodurch das Recht auf Leben und Freiheit der betroffenen Gemeinschaften verletzt werden kann.

Wo tritt das Risiko auf?

- Deutschland
- Irland
- Italien
- Kanada
- Schweden
- Schweiz

Verbot von Zwangsarbeit und aller Formen der Sklaverei

Um welches konkrete Risiko geht es?

Zwangsarbeit ist eine Form des Menschenhandels und umfasst die Anwerbung, Beförderung, Verbringung, Beherbergung oder Aufnahme von Personen durch Drohungen, Gewalt oder Zwang zum Zweck der Ausbeutung. Dabei handelt es sich um unfreiwillig und unter Androhung von Strafen geleistete Arbeit, einschließlich traditioneller "sklavenähnlicher" Praktiken sowie moderner Formen der Nötigung, die von Gewalt und Einschüchterung bis hin zu subtileren Taktiken wie manipulierten Schulden oder Einbehaltung von Ausweispapieren reichen. Es ist unerheblich, ob die Opfer von Menschenhandel oder Zwangsarbeit der Ausbeutung zustimmen. Die Bekämpfung von Zwangsarbeit und die Beseitigung von Misshandlungen sind von entscheidender Bedeutung für die Wahrung der Menschenwürde und den Schutz der

Grundrechte.

Wo tritt das Risiko auf?

- China
- Deutschland
- Polen
- Schweden
- Schweiz
- Thailand
- Vereinigte Staaten (USA)

Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung

Um welches konkrete Risiko geht es?

Gleichbehandlung und Chancengleichheit umfassen das Grundprinzip der Gewährleistung der Gleichheit. In Beschäftigung und Beruf fördert dieser Grundsatz den gleichberechtigten Zugang zu Beschäftigung, Ausbildung, beruflicher Entwicklung und Macht ohne Diskriminierung von Personen aufgrund von Geschlecht, ethnischer Zugehörigkeit, Nationalität, Religion, Behinderung, Alter oder sexueller Orientierung. Er umfasst gleiches Entgelt für gleichwertige Arbeit, Ausbildung und Kompetenzentwicklung, die Einbeziehung von Menschen mit Behinderungen, Maßnahmen gegen Gewalt und Belästigung am Arbeitsplatz und die Förderung von Vielfalt. Durch die Wahrung der Gleichbehandlung und der Chancengleichheit streben die Gesellschaften eine faire und integrative Belegschaft an, die die Rechte und die Würde aller Menschen respektiert.

Wo tritt das Risiko auf?

- China
- Deutschland
- Schweden
- Schweiz
- Thailand
- Vereinigte Staaten (USA)

Verbot von Kinderarbeit

Um welches konkrete Risiko geht es?

Ausbeuterische Kinderarbeit ist eine Arbeit, die Kinder ihrer Kindheit, ihrer Bildung und ihres Wohlbefindens beraubt. Dazu gehören Tätigkeiten, die für Kinder körperlich, geistig, sozial oder moralisch gefährlich sind. Dazu gehört, dass sie am Schulbesuch gehindert werden, dass sie gezwungen werden, die Schule vorzeitig zu verlassen, oder dass sie mit übermäßiger Arbeitsbelastung belastet werden. Kinderarbeit verwehrt Kindern ihre Rechte, ihr Potenzial und ihre Würde und behindert ihre Entwicklung.

Wo tritt das Risiko auf?

- Deutschland
- Schweden
- Schweiz
- Thailand
- Vereinigte Staaten (USA)

Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns

Um welches konkrete Risiko geht es?

Die Zahlung eines angemessenen Lohns ist elementar für einen Beschäftigten, um seinen Lebensunterhalt zu bestreiten. Die Einhaltung gesetzlicher Mindestlöhne ist hierfür maßgeblich, aber auch die Sicherstellung einer pünktlichen Zahlung entsprechend der geleisteten Arbeitszeit. Wenn die Mindestlöhne unzureichend sind oder nicht gezahlt werden, besteht die Gefahr, dass der Verdienst der Arbeitnehmer nicht ausreicht, um ihren Lebensunterhalt zu bestreiten.

Wo tritt das Risiko auf?

- Deutschland
- Schweden
- Schweiz
- Vereinigte Staaten (USA)

Verbotene Produktion und/oder Verwendung von Stoffen im Anwendungsbereich des Stockholmer Übereinkommens (POP) sowie nicht umweltgerechter Umgang mit POP-haltigen Abfällen

Um welches konkrete Risiko geht es?

Persistente organische Schadstoffe (POPs) sind giftige Chemikalien, die in der Umwelt verbleiben und Risiken für die menschliche Gesundheit und die Ökosysteme darstellen. Sie umfassen synthetische Verbindungen wie Pestizide und Industriechemikalien und sind bekannt für ihre Langlebigkeit, ihre Fähigkeit, sich in lebenden Organismen anzusammeln, und ihren

weiträumigen Transport durch Luft, Wasser und wandernde Arten. Sie können negative Auswirkungen auf die Fortpflanzungsgesundheit, die Immundefunktion und die Ökosysteme haben, einschließlich des Verlusts der biologischen Vielfalt.

Wo tritt das Risiko auf?

- Israel
- Vereinigte Staaten (USA)

Verbotene Ein-/Ausfuhr gefährlicher Abfälle im Sinne des Basler Übereinkommens

Um welches konkrete Risiko geht es?

Gefährliche Abfälle sind eine breitere Kategorie von Abfällen, die über Quecksilber und persistente organische Schadstoffe (POPs) hinausgehen. Gefährliche Abfälle können bei verschiedenen Produktionsprozessen und in verschiedenen Branchen anfallen und stellen eine Gefahr für die menschliche Gesundheit und die Umwelt dar. Das Basler Übereinkommen ist ein wichtiger internationaler Vertrag, der die Kontrolle und die grenzüberschreitende Verbringung von gefährlichen Abfällen regelt. Die folgende Liste enthält Beispiele für die gebräuchlichsten gefährlichen Stoffe, die bei industriellen Produktionsprozessen entstehen: Bei chemischen Abfällen handelt es sich um giftige, ätzende, brennbare oder reaktive Stoffe, die in der Industrie verwendet werden. Elektroschrott bezieht sich auf ausrangierte elektronische Geräte, die gefährliche Stoffe wie Blei und Quecksilber enthalten. Industrielle Nebenprodukte bestehen aus Rückständen und Asche aus verschiedenen Produktionsprozessen. Eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung gefährlicher Abfälle ist unerlässlich, um ihre negativen Auswirkungen zu mindern.

Wo tritt das Risiko auf?

- Deutschland
- Irland
- Italien
- Schweiz
- Vereinigte Staaten (USA)

Verbotene Herstellung, Einsatz und/oder Entsorgung von Quecksilber (Minamata-Übereinkommen)

Um welches konkrete Risiko geht es?

Quecksilber ist ein hochgefährliches Element, das in verschiedenen industriellen Prozessen und Anwendungen eingesetzt wird. Seine Verwendung birgt erhebliche Risiken für die menschliche

Gesundheit und die Umwelt und kann zu einer Verunreinigung von Luft, Wasser und Boden führen, was schwerwiegende negative Auswirkungen auf Ökosysteme und lebende Organismen hat. Das Minamata-Übereinkommen über Quecksilber, eine weltweit anerkannte Vereinbarung, zielt darauf ab, die menschliche Gesundheit und die Umwelt vor den schädlichen Auswirkungen von Quecksilber zu schützen. Das übergeordnete Ziel besteht darin, den sicheren Umgang mit Quecksilber während seines gesamten Lebenszyklus zu gewährleisten, einschließlich Lagerung, Transport und Entsorgung. Die Risiken können durch die Verringerung der Verwendung von Quecksilber und die Umsetzung geeigneter Maßnahmen, wie die Förderung quecksilberfreier Alternativen und Technologien, gemildert werden.

Wo tritt das Risiko auf?

- China
- Israel
- Tunesien
- Vereinigte Staaten (USA)

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Welche Präventionsmaßnahmen wurden für den Berichtszeitraum zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken bei unmittelbaren Zulieferern umgesetzt?

- Entwicklung und Implementierung geeigneter Beschaffungsstrategien und Einkaufspraktiken
- Integration von Erwartungen in die Zuliefererauswahl

Kategorie: Beschaffungsstrategie & Einkaufspraktiken

ausgewählt:

- Entwicklung und Implementierung geeigneter Beschaffungsstrategien und Einkaufspraktiken

Beschreiben Sie die umgesetzten Maßnahmen und inwieweit die Festlegung von Lieferzeiten, von Einkaufspreisen oder die Dauer von Vertragsbeziehungen angepasst wurden.

Die Entwicklung und Implementierung geeigneter Beschaffungsstrategien ist aus mehreren Gründen eine wirksame Maßnahme, um prioritäre Risiken bei unmittelbaren Zulieferern vorzubeugen oder zu minimieren. Zum einen können Beschaffungsstrategien und Einkaufspraktiken Anreize für die Einhaltung von menschenrechtlichen und umweltbezogenen Erwartungen bei einem unmittelbaren Zulieferer schaffen oder die Nicht-Einhaltung von Erwartungen sanktionieren. Zum anderen können Beschaffungsstrategien und Einkaufspraktiken den Zulieferer unterstützen menschenrechtsbezogene und umweltbezogene Erwartungen einzuhalten und in der Lieferkette weiterzugeben. Geeignete Beschaffungspraktiken sind insbesondere dann angemessen, wenn der unmittelbare Zulieferer eine erhöhte Eintrittswahrscheinlichkeit in einem Risiko hat.

Beschreiben Sie, inwiefern Anpassungen in der eigenen Beschaffungsstrategie und den Einkaufspraktiken zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken beitragen sollen.

Aktualisierung der VRM-Beschaffungsrichtlinie in Bezug auf die Verankerung geeigneter Einkaufspraktiken, funktionsweise des Lieferantenmanagements und die Festschreibung der Grundsatzerklärung der VRM-Menschenrechtsstrategie.

Über die LkSG-Anforderungen hinaus, sind im Sinne der Nachhaltigkeit, verschiedene Sourcingkriterien wie u.a.: Notwendigkeit, nachhaltige Alternativen, Verfügbarkeit und Langlebigkeit in jedem Beschaffungsprozess zu prüfen.

Alle Mitarbeitenden mit Einkaufsbefugnissen haben sich an die festgeschriebenen Regelungen der Beschaffungsrichtlinie zu halten. Dies dient dazu nicht-LkSG-konforme Bestellungen präventiv zu verhindern und darüber hinaus den Punkt Nachhaltigkeit (ESG) als strategisches Entscheidungskriterium bei der Lieferanten- und Warenauswahl hinzuzuziehen.

Andere Kategorien:

ausgewählt:

- Integration von Erwartungen in die Zuliefererauswahl

Beschreiben Sie, inwiefern die Maßnahmen zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken angemessen und wirksam sind.

Die Integration von Erwartungen in die Zuliefererauswahl ist wirksam, da menschenrechtsbezogene und umweltbezogene Erwartungen Beachtung finden, bevor eine Geschäftsbeziehung aufgenommen wird. Ein Unternehmen kann so sicherstellen, dass neue Zulieferer gewisse Standards erfüllen, die für das Unternehmen maßgeblich sind. Außerdem kann ein Unternehmen so, Zulieferer bevorzugen, die menschenrechtsbezogene und umweltbezogene Erwartungen erfüllen bzw. eine relative gute Performance in diesem Bereich aufweisen. Die Integration von Erwartungen in der Zuliefererauswahl ist insbesondere dann angemessen, wenn eine erhöhte Eintrittswahrscheinlichkeit und eine erhöhte Schwere eines Risikos zu erwarten ist und eine Zuliefererauswahl möglich ist.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B5. Kommunikation der Ergebnisse

Wurden die Ergebnisse der Risikoanalyse(n) für den Berichtszeitraum intern an maßgebliche Entscheidungsträger:innen kommuniziert?

Es wird bestätigt, dass die Ergebnisse der Risikoanalyse(n) für den Berichtszeitraum intern gem. § 5 Abs. 3 LkSG an die maßgeblichen Entscheidungsträger:innen, etwa an den Vorstand, die Geschäftsführung oder an die Einkaufsabteilung, kommuniziert wurden.

- Bestätigt

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B6. Änderungen der Risikodisposition

Welche Änderungen bzgl. prioritärer Risiken haben sich im Vergleich zum vorangegangenen Berichtszeitraum ergeben?

Es haben sich keine Änderungen ergeben, da die VRM für den Berichtszeitraum zum ersten Mal berichtspflichtig ist.

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C1. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Wurden im Berichtszeitraum Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt?

- Nein

Beschreiben Sie, anhand welcher Verfahren Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt werden können.

Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich können durch das Hinweisgebersystem der VRM, anonym gemeldet werden. Die Meldungen werden durch einen externen Ombudsservice bearbeitet. Das Hinweisgebersystem wurde im eigenen Geschäftsbereich über das Intranet kommuniziert. Der Zugang befindet sich auf der Corporate Website der VRM:
<https://vrm.de/nachhaltigkeit/lieferketten-compliance>.

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C2. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Wurden für den Berichtszeitraum Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt?

- Nein

Beschreiben Sie, anhand welcher Verfahren Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt werden können.

Innerhalb der Risikoanalyse (siehe 1.2.) werden Hochrisikolieferanten (hohe Eintrittswahrscheinlichkeit einer Verletzung) um Stellungnahme ihrem Umgang mit verschiedenen LkSG-Themen (Umweltschutz, Menschen- und Arbeitsrechte, Anti-Korruption- und Anti-Bestechung, Arbeitssicherheit, Verantwortung in der Lieferkette) in Form eines Assessments, gebeten. Zusätzlich überwachen wir in einem Monitoring für kritische Nachrichten eine breite Zuliefererbasis, um über Berichte in den Bereichen Menschenrechte und Umweltstandards informiert zu sein und auf diese reagieren zu können.

Desweiteren können Verletzungen durch das Hinweisgebersystem der VRM, anonym gemeldet werden. Die Meldungen werden durch einen externen Ombudsservice bearbeitet. Der Zugang befindet sich auf der Corporate Website der VRM: <https://vrm.de/nachhaltigkeit/lieferketten-compliance>.

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C3. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern

Wurden im Berichtszeitraum Verletzungen bei mittelbaren Zulieferern festgestellt?

- Nein

D. Beschwerdeverfahren

D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

In welcher Form wurde für den Berichtszeitraum ein Beschwerdeverfahren angeboten?

- Kombination aus eigenem und externen Verfahren

Beschreiben Sie das unternehmenseigene Verfahren und/oder das Verfahren an dem sich Ihr Unternehmen beteiligt.

Wir arbeiten mit dem externen Hinweisgebersystem von whistly. Über einen Link auf <https://vrm.de/nachhaltigkeit/lieferketten-compliance> können Betroffene eine Beschwerde oder Meldung anonym an die Meldestelle (eagle LSP) abgeben. Sobald die Beschwerde oder Meldung geprüft wurde, kann die Meldestelle den Vorgang an eine andere zuständige Fachabteilung im Unternehmen zur Bearbeitung und Sachaufklärung oder an eine zuständige Behörde weiterleiten. Die Meldestelle kann die Beschwerde oder Meldung auch selbst bearbeiten. Sofern eine interne Untersuchung erforderlich ist, wird hierfür ein Untersuchungsmandat ausgestellt. Während der Untersuchung sichtet die Meldestelle alle relevanten Dokumente, spricht mit Zeuginnen und Zeugen sowie Betroffenen und analysiert – falls notwendig – elektronische Daten. Die hinweisgebende Person wird innerhalb von drei Monaten über ergriffene Maßnahmen informiert – auch, wenn die Sachaufklärung bis dahin noch nicht abgeschlossen sein sollte.

D. Beschwerdeverfahren

D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

Welche potenziell Beteiligten haben Zugang zu dem Beschwerdeverfahren?

- Eigene Arbeitnehmer
- Gemeinschaften in der Nähe von eigenen Standorten
- Arbeitnehmer bei Zulieferern
- Externe Stakeholder wie NGOs, Gewerkschaften, etc

Wie wird der Zugang zum Beschwerdeverfahren für die verschiedenen Gruppen von potenziell Beteiligten sichergestellt?

- Öffentlich zugängliche Verfahrensordnung in Textform
- Informationen zur Erreichbarkeit
- Informationen zur Zuständigkeit
- Informationen zum Prozess
- Sämtliche Informationen sind klar und verständlich
- Sämtliche Informationen sind öffentlich zugänglich

Öffentlich zugängliche Verfahrensordnung in Textform

Optional: Beschreiben Sie.

Die Informationen sind zu finden unter: <https://vrm.de/nachhaltigkeit/lieferketten-compliance>.

Informationen zur Erreichbarkeit

Optional: Beschreiben Sie.

-

Informationen zur Zuständigkeit

Optional: Beschreiben Sie.

-

Informationen zum Prozess

Optional: Beschreiben Sie.

-

Sämtliche Informationen sind klar und verständlich

Optional: Beschreiben Sie.

-

Sämtliche Informationen sind öffentlich zugänglich

Optional: Beschreiben Sie.

-

D. Beschwerdeverfahren

D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

War die Verfahrensordnung für den Berichtszeitraum öffentlich verfügbar?

Datei wurde hochgeladen

Zur Verfahrensordnung:

<https://vrm.de/fileadmin/documents/Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz/Beschwerdeverfahrensordnung.pdf>

D. Beschwerdeverfahren

D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren

Geben Sie die für das Verfahren zuständigen Person(en) und deren Funktion(en) an.

Oliver Nehrbaß - Menschenrechtsbeauftragter,
Jenny Seiderer - zuständig für eingegangene Beschwerden.

Es wird bestätigt, dass die in § 8 Abs. 3 LkSG enthaltenen Kriterien für die Zuständigen erfüllt sind, d. h. dass diese die Gewähr für unparteiisches Handeln bieten, unabhängig und an Weisungen nicht gebunden und zur Verschwiegenheit verpflichtet sind

- Bestätigt

D. Beschwerdeverfahren

D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren

Es wird bestätigt, dass für den Berichtszeitraum Vorkehrungen getroffen wurden, um potenziell Beteiligte vor Benachteiligung oder Bestrafung aufgrund einer Beschwerde zu schützen.

- Bestätigt

Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen getroffen wurden, insbesondere wie das Beschwerdeverfahren die Vertraulichkeit der Identität von Hinweisgebenden gewährleistet.

1. Verarbeitende Daten

Whistly ist ein digitales Hinweisgebersystem, das speziell entwickelt wurde, um Unternehmen dabei zu unterstützen, eine digitale Meldestelle für Hinweisgeber einzurichten, über die Mitarbeiter und andere Stakeholder bedenkliche Verhaltensweisen oder Verstöße (anonym) melden können. Das System gewährleistet vollständige Anonymität, um den Hinweisgebern Schutz zu bieten und gleichzeitig einen offenen Dialog zwischen Meldenden und den Meldestellenbeauftragten des Unternehmen zu ermöglichen.

Gegenstand der Verarbeitung personenbezogener Daten sind folgende

Datenarten/-kategorien: Kontakt und Identifikationsdaten (bspw. Vor- und Nachname, Anschriften usw.); Daten über Gesetzesverstöße und Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit einer Meldung; Informationen zur Bezahlung des Hinweisgebersystems.

Die Kategorien der durch die Verarbeitung betroffenen Personen umfassen: Beschäftigte; Lieferanten; Geschäftspartner; Kunden; Ansprechpartner; Handelsvertreter; Interessenten.

2. Datenverschlüsselung

Die vollständigen Inhalte der Hinweise sowie die Kommunikation zwischen Hinweisgeber und Meldestellenbeauftragter die über whistly geführt wird, wird direkt in Ihrem Browser verschlüsselt und entschlüsselt. Es handelt sich um eine sogenannte Ende-zu-Ende-Verschlüsselung. Damit ist sichergestellt, dass wirklich nur die involvierten Personen Inhalte lesen können.

Selbst whistly hat keinen Zugriff auf Ihre Kommunikation, da die Daten bereits verschlüsselt bei uns ankommen und nur Sie mit Eingabe Ihres Passworts über die entsprechende Schlüssel verfügen, um die Inhalte zu entschlüsseln.

Darüber hinaus werden Daten, die zu und von whistly übertragen werden (Data in transit), über HTTPS/SSL unter Verwendung von branchenweit anerkannten starken Verschlüsselungsmechanismen verschlüsselt. Sehen Sie hier das letzte Testergebnis der SSL Verschlüsselung von whistly.

Die Speicherung von Daten (Data at rest) erfolgt ebenfalls verschlüsselt. Wir verwenden die AES-256-Verschlüsselung von AWS RDS, um Daten im Ruhezustand zu verschlüsseln.

3. Zugriffskontrolle und Identitätsmanagement

Die Plattform erfordert für den Zugriff auf das Basissystem eine Passwort-Authentifizierung. whistly verwendet One-Way-Hashing und Salting zum Speichern von Passwörtern. Einweg-Hashing ist eine irreversible Umwandlung: Sie können nicht vom gehashten Kennwort zum ursprünglichen Kennwort zurückkehren, so dass der Angreifer im schlimmsten Fall, wenn die whistly-Datenbank kompromittiert wird, nicht in der Lage ist, die ursprünglichen Kennwörter zu erkennen. (Die Art und Weise, wie wir ein Kennwort überprüfen, besteht darin, dass wir das Kennwort, das der Benutzer eingibt, hashen und prüfen, ob es mit dem Hash in der Datenbank übereinstimmt. Da uns nur wichtig ist, dass die beiden Kennwörter übereinstimmen, ist es nicht wichtig, das ursprüngliche Kennwort abrufen zu können: Aus diesem Grund gilt das Einweg-Hashing als beste Praxis für die Speicherung von Kennwörtern). Zusätzlich können Adminnutzer von whistly eine Multi-Faktor-Authentifizierung für ihren Account einstellen. Sobald Benutzer im System angemeldet sind, müssen ihnen Berechtigungen zugewiesen werden, um zusätzliche Operationen durchzuführen und auf bestimmte Inhalte zuzugreifen. Mit Berechtigungen wird gesteuert, wer Zugriff auf welche Inhalte hat, um sicherzustellen, dass nur autorisierte Benutzer Zugriff auf bestimmte Daten haben.

4. Physikalische Sicherheit

Die personenbezogenen Daten von den whistly Nutzern sowie alle Hinweisdaten werden ausschließlich im Rechenzentrum von Amazon Web Services (AWS) in Frankfurt gespeichert.

5. Anwendungssicherheit

Anwendungssicherheit hat für whistly höchste Priorität. Das Entwicklungsteam führt ständig Code-Reviews durch, um sicherzustellen, dass nur qualitativ hochwertiger und sicherer Code in die Produktionsumgebung gelangt.

Das System wird automatisiert und manuell mit routinemäßigen Penetrationstest auf eine Vielzahl von Schwachstellen getestet.

6. Compliance

whistly ist vollständig DSGVO-konform und hält die Grundsätze der gängigen Datenschutzgesetze ein:

Vertraulichkeit – Zugangskontrollen stellen sicher, dass die unternehmensinterne Vertraulichkeit gewahrt wird.

Speicherbeschränkungen – Archivierungsberechtigungen innerhalb von whistly tragen dazu bei, dass Daten nur dann aufbewahrt oder entfernt werden, wenn dies intern von den Benutzern des Unternehmens genehmigt wurde.

Datenminimierung – whistly speichert nur die notwendigen Informationen von Hinweisgebern in verschlüsselter Form und minimiert die Menge der gespeicherten und abgefragten Daten. Damit wird sichergestellt, dass die im Betrieb erhobenen Daten auf den vorgesehenen Zweck beschränkt sind.

Zweckbindung – whistly hat keinen Zugriff auf Ihre personenbezogene Daten der

Hinweisgeber und der entsprechenden Kommunikation, da diese verschlüsselt sind.

Darüber hinaus verwendet whistly keine Daten zu anderen Zwecken als zur Sicherstellung des Betriebs der Software wie beschrieben.

Rechtmäßigkeit, Fairness und Transparenz – whistly stellt sicher, dass die Nutzer vollständig darüber informiert sind, wie die von ihnen übermittelten Daten über die Hinweisgeberstelle genutzt und verarbeitet werden.

Zur Sicherstellung eines angemessenen Schutzniveaus wurden technische und organisatorische Maßnahmen eingeführt, die die Umstände und Zwecke der Verarbeitung sowie die prognostizierte Wahrscheinlichkeit und Schwere einer möglichen Rechtsverletzung durch Sicherheitslücken berücksichtigen und eine sofortige Feststellung von relevanten Verletzungsereignissen ermöglichen. Es folgt eine nicht erschöpfende Liste der technischen und organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen, die vom Auftragnehmer ergriffen und umgesetzt werden:

Vertraulichkeit (Art. 32 Abs. 1 lit. b DSGVO)

Zutrittskontrolle: Das deutsche Rechenzentrum (ISO 27001-zertifiziert) ist umfassend durch Einlasskontrollen und Sicherungsmechanismen gesichert, um einen unbefugten Zutritt zu Datenverarbeitungsanlagen zu verhindern (u.a. Alarmanlage, Wachdienst, Protokollierung des Zutritts usw.). Ein Zutritt ist nur autorisierten Mitarbeitern gestattet. Darüber hinaus sind die Büroräume des Auftragnehmers gesichert u.a. durch Schlüssel.

Zugangskontrolle: Der Auftragnehmer setzt sichere und komplexe Kennwörter ein, um eine unbefugte Systembenutzung auszuschließen. o Alle Daten im Zusammenhang mit den Hinweisen und deren Kommunikation werden Ende-zu-Ende verschlüsselt. o Die Datenbanken werden verschlüsselt durch AES-256 Verschlüsselung. o 2-Faktor-Authentifizierung für whistly. o Es wird eine Firewall eingesetzt und es besteht ein umfassender Maleware-Schutz auf Arbeitsplatzrechnern und Servern. o Verschlüsselung der Festplatten. o Technische Sperre des Arbeitsplatzes bei Nicht-Aktivität. o TLS-Verschlüsselung (Transport Layer Security) auf der Website („www.whistly.org“). o VPN-Einsatz.

Zugriffskontrolle: Kein unbefugtes Lesen, Kopieren, Verändern oder Entfernen innerhalb des Systems des Auftragnehmers. Dies wird sichergestellt durch ein Berechtigungskonzept in Form einer Richtlinie Zugangssteuerung. Dieses sieht einen Prozess zur Vergabe von Zugriffen innerhalb des Auftragnehmers vor. Es gilt das need-to-know-Prinzip. Zugriffe von besonderen Sicherheitsbereichen (Entwicklung und IT-Betrieb) unterliegen noch weiter erhöhten Freigabeprozedere (u.a. 4-Augen-Prinzip, gesonderte Sicherheitsüberprüfung des Beantragenden durch den jeweiligen Asset-Owner). Ein erhöhter Passwortschutz ist umgesetzt.

Trennungskontrolle: o Die Datenbanken der jeweiligen Kunden werden

getrennt administriert. o Mehr-Mandantenfähigkeit. o Getrennte Speicherung der Kundendaten. o Trennung von Entwicklungs-, Test- und Produktivsysteme.

Pseudonymisierung (Art. 32 Abs. 1 lit. a DSGVO; Art. 25 Abs. 1 DSGVO): Die Daten in whistly werden verschlüsselt. Dadurch können die verschlüsselten Daten in whistly nicht mit Daten Dritter de-pseudonymisiert bzw. es kann kein Personenbezug hergestellt werden.

Integrität (Art. 32 Abs. 1 lit. b DSGVO)

Weitergabekontrolle: Kein unbefugtes Lesen, Kopieren, Verändern oder Entfernen bei elektronischer Übertragung oder Transport durch eine industrieübliche SSL-Verschlüsselung. Zudem besteht eine Verschlüsselung der Endgeräte.

Eingabekontrolle: Modifikationen durch Veränderungen, Einfügungen und Löschungen werden in einem Index von whistly revisionssicher protokolliert. Eine Löschung der Hinweise und des entsprechenden Index ist nur nach Durchlaufen des Vier-Augen-Prinzips (Member + Admin) möglich.

7. Risikobewertung

Die Bewertung eines Risikos wird unter Berücksichtigung der getroffenen Maßnahmen unterteilt in „Eintrittswahrscheinlichkeit“ und „Auswirkungen“. Die Einteilung folgt dabei den Vorschlägen dem „Bitkom-Leitfaden für Risk Assessment & Datenschutz-Folgenabschätzung“.

Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen getroffen wurden, insbesondere durch welche weiteren Maßnahmen Hinweisgebende geschützt werden.

Anonymität und Vertraulichkeit: Die Meldungen werden anonym an eine externe Rechtsberatung weitergeleitet. Dies stellt sicher, dass die Identität der Hinweisgebenden geschützt bleibt und keine Rückschlüsse auf ihre Person gezogen werden können.

Unparteiische Bearbeitung: Eine unparteiische Person oder Abteilung, oft eine Ombudsperson, ist für die Entgegennahme und Verarbeitung der Hinweise zuständig. Diese Person ist zur Verschwiegenheit verpflichtet und sorgt dafür, dass die Hinweise vertraulich behandelt werden.

Sichere Meldekanäle: Die Meldekanäle sind so gestaltet, dass sie die Vertraulichkeit der Identität der Hinweisgebenden wahren. Unbefugte Mitarbeiter haben keinen Zugriff auf diese Informationen.

Schutz vor Repressalien: Das Gesetz sieht vor, dass Hinweisgebende vor jeglichen Repressalien geschützt werden. Dies bedeutet, dass sie keine negativen Konsequenzen wie Kündigung, Versetzung oder andere Benachteiligungen befürchten müssen.

Barrierefreie Zugänglichkeit: Die Meldekanäle und Informationen über das Hinweisgebersystem

sind barrierefrei zugänglich. Dies stellt sicher, dass alle potenziellen Hinweisgebenden, unabhängig von ihren individuellen Fähigkeiten, Zugang zu den Meldekanälen haben.

Transparente Verfahrensordnung: Unternehmen müssen eine Verfahrensordnung in Textform festlegen und öffentlich zugänglich machen. Diese Verfahrensordnung enthält klare und verständliche Informationen zur Erreichbarkeit und Zuständigkeit sowie zur Durchführung des Beschwerdeverfahrens.

D. Beschwerdeverfahren

D3. Umsetzung des Beschwerdeverfahrens

Sind im Berichtszeitraum über das Beschwerdeverfahren Hinweise eingegangen?

- Nein

E. Überprüfung des Risikomanagements

Existiert ein Prozess, das Risikomanagement übergreifend auf seine Angemessenheit und Wirksamkeit hin zu überprüfen?

In welchen nachfolgenden Bereichen des Risikomanagements wird auf Angemessenheit und Wirksamkeit geprüft?

- Ressourcen & Expertise
- Prozess der Risikoanalyse und Priorisierung
- Präventionsmaßnahmen
- Abhilfemaßnahmen
- Beschwerdeverfahren
- Dokumentation

Beschreiben Sie, wie diese Prüfung für den jeweiligen Bereich durchgeführt wird und zu welchen Ergebnissen sie – insbesondere in Bezug auf die priorisierten Risiken - geführt hat.

Ressourcen und Expertise: Entsprechende Personen werden für ihre Arbeit am Risikomanagement von ihren vorigen Aufgaben freigestellt. Die Prüfung erfolgt durch eine Evaluierung der Ressourcen (Reicht die eingeplante Arbeitszeit für die Aufgaben im Zuge des Risikomanagements? Sind alle nötigen Arbeitsmittel und Informationen vorhanden?). Die Stelle des Menschenrechtsbeauftragten wurde neu geschaffen. Damit die entsprechenden Mitarbeitenden für die Umsetzung der Aufgaben befähigt und informiert sind, fanden Schulungen und Einweisungen statt. Zusätzlich gibt es regelmäßige Webinare durch IntergrityNext.

Prozess der Risikoanalyse und Priorisierung: Im Berichtszeitraum wurden zwei Risikoanalysen durchgeführt. Priorisierte Risiken wurden erstmals für das aktuelle Berichtsjahr festgelegt. Innerhalb des Prozesses der Risikoanalyse für das nächste Berichtsjahr werden diese priorisierten und in der Grundsatzerklärung festgeschriebenen Risiken evaluiert und ggf. angepasst. Hierbei sind Unternehmensgröße, generierter Umsatz, Branche, Land und kritische Nachrichten entscheidende Faktoren.

Präventionsmaßnahmen: Innerhalb der Risikoanalyse in Zusammenarbeit mit IntegrityNext (abstrakte Risikoanalyse & konkrete Risikoanalyse) sehen wir, ob die angewendeten Präventionsmaßnahmen (z.B. Aktualisierung der Beschaffungsrichtlinie, Lieferantendialog) Wirkung gezeigt haben. Die Ergebnisse deuten darauf hin, dass die Maßnahmen erfolgreich implementiert wurden und die Risiken signifikant reduziert haben.

Abhilfemaßnahmen: Wenn Lieferanten ihr potenzielles Risiko nicht glaubhaft schmälern können oder Verstöße gegen das LkSG bekannt wurden, bricht die VRM die Geschäftsbeziehungen zu dem Lieferanten ab. Um dies zu prüfen und zu dokumentieren, wird ein Vermerk im System gemacht

und der Lieferant auf die rote Liste gesetzt, welche die relevanten Einkäufer vorliegen haben.

Beschwerdeverfahren: Die Angemessenheit des Beschwerdeverfahrens wird durch regelmäßige Überprüfungen der eingegangenen Beschwerden und deren Bearbeitung vom externen Dienstleister whistly bzw. der externen Rechtsberatung eagle ISP bewertet. Zusätzlich gibt die VRM regelmäßig Testhinweise ab, um die Wirksamkeit zu prüfen.

Dokumentation: Die Dokumentation des Risikomanagements wird fortlaufend geführt und durch interne Feedback-Schleifen bewertet.

E. Überprüfung des Risikomanagements

Existieren Prozesse bzw. Maßnahmen, mit denen sichergestellt wird, dass bei der Errichtung und Umsetzung des Risikomanagements die Interessen Ihrer Beschäftigten, der Beschäftigten innerhalb Ihrer Lieferketten und derjenigen, die in sonstiger Weise durch das wirtschaftliche Handeln Ihres Unternehmens oder durch das wirtschaftliche Handeln eines Unternehmens in Ihren Lieferketten in einer geschützten Rechtsposition unmittelbar betroffen sein können, angemessen berücksichtigt werden?

In welchen Bereichen des Risikomanagements existieren Prozesse bzw. Maßnahmen um die Interessen der potenziell Betroffenen zu berücksichtigen?

- Ressourcen & Expertise

Beschreiben Sie die Prozesse bzw. Maßnahmen für den jeweiligen Bereich des Risikomanagements.

Ressourcen und Expertise: Es werden freiwillige Mitarbeiterbefragungen durchgeführt (z.B. Gefährdungsbeurteilung psychischer Belastungen). Zudem können sich die Beschäftigten an ihren zuständigen Betriebsrat oder die Personalabteilung richten.